



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 3/2022

Schleswig, 7. März 2022

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf.
Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19.
Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 31 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2022
- Seite 33 Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2022
- Seite 33 Bebauungsplan Nr. 105 „Auf der Freiheit (Ostteil)“ für das Gebiet nordwestlich der Schlei, südwestlich der ehemaligen Zuckerfabrik und südöstlich der Pionierstraße; hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 13. Dezember 2021 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	67.586.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	72.327.400 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	4.740.700 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.859.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.961.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.167.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.400.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	14.838.100 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	15.390.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	11.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	327,69 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR.

§ 5

1. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel gegenseitig deckungsfähig.

Die

- a) Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- b) Abschreibungen,
- c) Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sowie den
- d) sonstigen nicht zahlungswirksamen Aufwendungen

sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

2. Übersteigen die zahlungswirksamen Mehrerträge eines Budgets die zahlungswirksamen Mindererträge, so kann der übersteigende Betrag bis zu 50 % für zahlungswirksame Mehraufwendungen eines Budgets verwendet werden. Mehrerträge aus zweckbestimmten Spenden und Zuschüssen stehen in voller Höhe für den Zuwendungszweck zur Verfügung.
3. Übersteigen die zahlungswirksamen Mindererträge eines Budgets die zahlungswirksamen Mehrerträge, so ist der übersteigende Betrag bei den zahlungswirksamen Aufwendungen des Budgets gesperrt.
4. Bei ausgeglichenem Ergebnisplan und einem positiven Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung können zahlungswirksame Mehrerträge sowie zahlungswirksame Minderaufwendungen eines Budgets zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets verwendet werden.
5. Der übersteigende Betrag nach Nr. 2 ist in Höhe von bis zu 50 % übertragbar. Übertragungen sind nur unter der Voraussetzung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses möglich.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der unter Nr. 1 aufgeführten Positionen bis zu 50 % übertragbar. Übertragungen sind nur unter der Voraussetzung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses möglich.
7. Auszahlungen für veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
8. Außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen sind zulässig, soweit sie durch außerplanmäßige Einzahlungen aus zweckgebundenen Zuschüssen (Spenden) oder Versicherungsleistungen finanziert sind.
9. Mehreinzahlungen aus der Veräußerung von Vermögen dienen allein der Verringerung der Kreditaufnahme.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 28. Februar 2022 eingeschränkt erteilt. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf einen Teilbetrag in Höhe von 10.000.000 EUR und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf einen Teilbetrag in Höhe von 10.000.000 EUR gekürzt.

Schleswig, 28. Februar 2022

(LS)

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

gez.

Stephan Dose
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt **nach vorheriger Terminvereinbarung** zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 125, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter www.schleswig.de einsehbar.

Bitte vorher einen Termin vereinbaren:

E-Mail: finanzen@schleswig.de oder Tel.: 04621 814-201

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Die Hebesätze für das Kalenderjahr 2022 betragen für die Grundsteuer A 380 v. H. und für die Grundsteuer B 450 v. H..

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) m. W. v. 29.12.2020, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Neue Grundsteuerbescheide ergehen insoweit nicht.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 der GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 1. Juli 2022 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schleswig -FD Finanzen-, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig einzulegen.

Schleswig, 28. Februar 2022

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

gez. (L.S.)

Stephan Dose
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 03/2022 vom 7. März 2022

Bekanntmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig hat in der Sitzung am 08.02.2022 den 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 105 der Stadt Schleswig „Auf der Freiheit – Ostteil“ für das Gebiet nordwestlich der Schlei, südwestlich der ehemaligen Zuckerfabrik und südöstlich der Pionierstraße gebilligt und dessen erneute öffentliche Auslegung mit von der Beschlussvorlage VO/2021/102 abweichenden Änderungen beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 105 und die Begründung nebst Anlagen liegen **vom 14.03.2022 bis 13.04.2022** im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 417, in Schleswig während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14:30 bis 18:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Bitte vorher einen Termin vereinbaren:

E-Mail: t.enders@schleswig.de oder Tel.: 04621 814-416

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.schleswig.de> (unter Wirtschaft und Bauen > Bauleitplanung > Bauleitpläne in Aufstellung) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Zeitgleich besteht die Möglichkeit, die Entwürfe unter: <https://www.bob-sh.de> einzusehen und dort eine Stellungnahme abzugeben.

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus

- dem Umweltbericht
- dem Landschaftsplan
- den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
- dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG vom 07.05.2021
- der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE-1423-394 „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ vom 07.05.2021
- der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“ vom 11.05.2021
- Zusatzuntersuchung der marinen Unterwasservegetation am Schlei-Ufer/Schleswig vom 06.08.2020
- dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 01.12.2021
- der Schalltechnischen Prognose vom 15.11.2021
- dem Fachbeitrag nach A-RW 1 vom 10.05.2021
- dem Entwässerungskonzept für Schmutz- und Regenwasser vom 08.04.2021
- der Verkehrstechnischen Untersuchung vom 31.08.2020
- der Verschattungsstudie für die Mühle Nicola vom 03.06.2021
- Quartier 'Auf der Freiheit II' - Fortschreibung des Rahmenplanes vom 12.03.2020
- der kartographischen Darstellung der Ausgleichsflächen

zu ersehen und liegen mit aus:

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche

Beschreibung und Bewertung der Vorbelastung sowie der Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. Angaben zum Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung, zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden, zu möglichen Altlastenflächen sowie zu Auswirkungen auf den Flächenverbrauch.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Wasser

Beschreibung und Bewertung der Vorbelastung sowie der Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. Angaben zur Flächennutzung, Auswirkung der Versiegelung auf den Wasserhaushalt und Verdunstung, zum Hochwasserschutz, zur Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung sowie zum Umgang mit möglichen Schadstoffen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung und Bewertung der Vorbelastung sowie der Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. Angaben zur lokalklimatischen Situation, zu den dem Klimawandel entgegenwirkenden Maßnahmen und zur Luftqualität.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Beschreibung und Bewertung der Vorbelastung sowie der Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. Angaben zum Artenschutz, zur Biotopausstattung, zu Auswirkungen durch Lebensraumverlust und Flächennutzung sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Mensch

Beschreibung und Bewertung der Vorbelastung sowie der Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. Angaben zur Erholungsfunktion und Flächennutzung, zum Immissions- und Hochwasserschutz, zur Siedlungsentwicklung, zur Löschwasserversorgung und Abfallentsorgung sowie zum Umgang mit möglichen Schadstoffen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung und Bewertung der Vorbelastung sowie der Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. Angaben zur visuellen Beeinträchtigung durch Gebäudesilhouetten sowie zu Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Situation sowie der Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. Angaben zu möglichen archäologischen Funden.

Angaben zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkung des Vorhabens im Plangebiet.

Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Situation sowie zur Verträglichkeit des Vorhabens gegenüber vorhandenen Natura-2000-Gebieten.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Schleswig, 07.03.2022

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 03/2022 vom 7. März 2022